

Das neue Ehe- und Familienrecht

Mit der Verkündung und dem Inkrafttreten von Gesetzen ist noch keineswegs gesichert, daß sie zur Kenntnis genommen werden. Sieht man von den juristischen Berufen ab, sowie von Gruppen, die sich zwecks Umgehung bestimmter Rechtsnormen Rechtswissen aneignen, beispielsweise Steuerhinterzieher, so wird heute als unbestritten und unbestreitbar angesehen, daß den meisten Bürgern die für sie geltenden Gesetze unbekannt sind¹.

Sicher gibt es neben den Gesetzeskommentaren, den Entscheidungssammlungen und juristischen Monographien eine Rechtsliteratur, die sich in allgemeinverständlicher Form an die Gesetzesadressaten wendet. Doch auch hier bestimmt die Nachfrage Umfang und Qualität. Vom Befund der Unkenntnis her zu schließen stößt diese Aufklärungs- und (Meinungs-)Bildungsliteratur auf mannigfaltige Hindernisse; denn die Hoffnung, „mit den Gesetzen nicht in Konflikt zu kommen“, ist nicht der einzige Grund dieser Unkenntnis.

Was die katholische Bevölkerungsgruppe im deutschen Rechtsraum des 19. und 20. Jahrhunderts betrifft, so mag neben dem „Bildungsdefizit“ auch die ablehnende Haltung gegenüber dem Wilhelminischen Staat eine Rolle gespielt haben. Vertraute man sich dagegen eher sorglos dem Bonner Staat unter CDU/CSU-Führung an und sah sich genauer Unterrichtung enthoben?

Versuche gab es immer wieder, die Katholiken über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären, für Gesetze zu werben oder warnend von ihrer Ausschöpfung abzuraten. Genannt sei nur August Lehmkuhl, der zusammen mit Ludwig von Hammerstein von 1887 an in den „Stimmen aus Maria Laach“, den späteren „Stimmen der Zeit“, über die Vorarbeiten für das „Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches“ unterrichtete und 1899 seine Erläuterungen zum BGB herausgab, die den Zusatz trugen: „unter Bezugnahme auf das natürliche und göttliche Recht, insbesondere für den Gebrauch des Seelsorgers und Beichtvaters“. Nicht vergessen werden sollte die Schrift von Joseph Mausbach „Kulturfragen in der Deutschen Verfassung. Eine Erklärung wichtiger Verfassungsartikel“, die 1920 in Mönchengladbach

erschien und für die Weimarer Verfassung unter den Katholiken werben wollte.

Ebenfalls nach Abschluß einer langjährigen Reform, die einen gesellschaftlichen Umbruch in Gesetze fassen wollte, bietet sich das Buch von *Leopold Turowski* über das neue Ehe- und Familienrecht an²; es will aufklären und bewerten.

Der Autor arbeitet seit 1971 als Referent für Familienfragen beim Kommissariat der deutschen Bischöfe in Bonn. Er konnte so aus nächster Nähe das Ringen um die Familienrechtsreform verfolgen. An der Ausarbeitung der Anregungen und Kritiken von seiten des Kommissariats war er engstens beteiligt. Dieses Engagement schlägt im Text immer wieder durch, doch wird das Lamentos des Unterlegenen vermieden.

Die Darstellung ist lesbar, solide und korrekt. Vom Verlöbnis bis zur Vormundschaft stellt Turowski das gesamte Familienrecht vor, vor allem seine Brennpunkte, das Scheidungsrecht und das Recht der elterlichen Sorge. Er streut Hinweise auf das Kirchenrecht ein und vergißt nicht Nebengesetze, vom Staatsangehörigkeitsrecht bis hin zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG). Aus den Familien- und Jugendberichten der Bundesministerien werden Äußerungen angeführt, die zusammen mit den Stellungnahmen des Arbeitskreises beim Kommissariat der deutschen Bischöfe das Werden des Ehe- und Familienrechts von 1969 bis 1979 anschaulich werden lassen. Für eine spätere Würdigung der Reform werden jene Materialien heranzuziehen sein, welche die Bischöfe in die Diskussion einführten, die aber meist keine Berücksichtigung fanden, so etwa der Vorschlag, eine Verpflichtung der Eheleute zu Treue und Beistand gesetzlich zu verankern, wie auch der Wunsch, die Neuordnung der sozialen Sicherung der Frau so vorzunehmen, daß sie ein echtes Wahlrecht zwischen Haushaltsführung und Kindererziehung einerseits und Erwerbstätigkeit andererseits habe. Das Kommissariat erhob auch den Vorwurf der mangelhaften Berücksichtigung des – ansonsten im Sorgerecht zentralen – Kindeswohls bei der Scheidung wie auch der zu leicht gemachten Scheidung.

Turowski geht auf die wichtigsten Urteile nach der Verabschiedung des Gesetzes ein: auf das

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1980, in dem das Zerrüttungsprinzip und der Versorgungsausgleich als verfassungsgemäß bestätigt werden; auf das Urteil desselben Gerichts vom 21. Oktober 1980, das sich gegen die zeitliche Begrenzung der Härteklausele (§ 1568 II 7) in ihrer Ausschließlichkeit wendet; schließlich auf das Urteil vom 24. März 1981, in dem das Verfassungsgericht das Verbot gemeinschaftlicher Sorge für das nichteheliche Kinde als verfassungskonform ansah. Die noch nicht abgeschlossene Diskussion über die Regelung (§ 1671 IV), daß nach einer Scheidung die gemeinsamen Kinder nur einem Elternteil zugesprochen werden dürfen, findet ebenfalls Erwähnung.

Einige Anfragen wollen keineswegs den Wert dieses Werks schmälern. Hindert die kritische Begleitung der Reform den Verfasser, ein offeneres Ja zu diesem – zugegeben in vielen Punkten unbefriedigenden – Gesetzeswerk zu sprechen? Verdünnt sich nicht manche harsche Kritik zu bloßer Befürchtung? Beklagt er nicht des öfteren Regelungen, um dann sofort die Schwierigkeiten einer anderen Normierung aufzuzeigen? Ist nicht manche Gesetzeskritik noch von der Auseinandersetzung mit der ersten Ministerialvorlage her bestimmt und vernachlässigt so den nach langem Ringen erarbeiteten Gesetzeswortlaut (beispielsweise § 1626)? Turowski kritisiert eine zu starke Einflußmöglichkeit des Staats im elterlichen Sorgerecht. Doch gewinnt der Leser den Eindruck, daß nicht der Einfluß allgemein, sondern dieser Einfluß der sozialliberalen Koalition bedauert und als gefährlich hingestellt wird.

Dies führt zum Kern: Wurde vielleicht nicht zuviel Mühe von Seiten des Kommissariats darauf verwandt, ein in seinem Sinn geprägtes Ehe- und Familienrecht zu erhalten (wobei nicht nur an kirchliche Normen im engeren Sinn zu denken ist, sondern auch an anthropologische Grundda-

ten), anstatt für ein Gesetz zu arbeiten, das nebst einem Rahmen Wahlmöglichkeiten eröffnete, darunter auch für ein katholisch-kirchliches Ehe- und Familienmodell, gleichberechtigt neben anderen Modellen? Hier hätte stärker vom Grundwert der Freiheit her argumentiert werden müssen, und der Staat wäre zur Rechtfertigung seines Ordnungsmonopols vor allem im Eherecht aufgefordert gewesen. In dem kirchlichen Vorschlag, der kirchlichen Ehe die staatliche Anerkennung zu geben, wie sie der zivilrechtlichen heute zukommt, sind Ansätze zu einer solchen Gesetzespolitik zu verspüren.

Eine letzte Bemerkung: Es könnte – auch bei der Lektüre – der Eindruck entstehen, als ob viele Änderungen des Rechts lediglich auf die sozialliberale Koalition zurückführbar seien. Man braucht jedoch nur die Diskussionen im Vorfeld der Ausarbeitung des BGB, der Weimarer Reichsverfassung und des Grundgesetzes zu lesen, um der Prozesse des Ringens um Ehe und Familie gewahr zu werden¹. Würdigt man das Gesetzeswerk im Blick auf die Infragestellungen von Ehe und Familie, die bis in die Vorarbeiten eindringen, wird man trotz aller Mängel und Unausgeglichenheiten nicht dem Diktum eines Familienrechtlers zustimmen müssen, der die Geschichte der Ehe die Geschichte ihrer Auflösung nennt.

Norbert Brieskorn SJ

¹ A. Diekmann, Die Befolgung von Gesetzen (Berlin 1980); L. M. Friedmann, Das Rechtssystem im Blickfeld der Sozialwissenschaften (Berlin 1981).

² Leopold Turowski, Ein Rechtsinstitut im Umbruch. Das neue Ehe- und Familienrecht in katholischer Sicht. Frankfurt: Knecht 1982. 256 S. (Familie in Kirche, Gesellschaft und Staat.) Kart. 34,-.

³ Stichwort Familie. Zur Situation der Familie und der Familienpolitik, hrsg. v. J. Dantscher (AG kath.-soz. Bildungswerke, H. 3, Bonn 1980).